



## Verfügung Nr. 47

vom 12. Dezember 2012 / AfW/ fil

### **Gemeinde Allschwil, Waldgrenzenkarte Spezialzone Naturerlebnis/Naturleben „Herzogenmatten“, Spezialzone Familiengärten „Langi Ägerten“ und Spezialzone Kleintiersport - Zonenplan Landschaft**

#### **I. Einleitung**

Die Waldgrenzenkarte (WGK) dient der definitiven statischen Abgrenzung von Wald und Bauzone. Die WGK für die Gemeinde Allschwil setzt sich bisher aus folgenden Teilkarten zusammen:

- WGK Teilzonenplan Siedlung „Ziegeleien“, VSD-Verfügung Nr. 128 vom 7. Dezember 1999
- WGK Neuwilerstrasse / Hohle Gasse, RRB Nr. 1078 vom 23. Mai 2000
- WGK Nrn. 1-6 ZPL / ZPS „Leimgrubenweg“, VSD-Verfügung Nr. 158 vom 18. Juli 2003
- WGK „Allschwiler Weiher“, VSD-Verfügung Nr. 125 vom 9. Mai 2007

Im Auftrag der Gemeinde Allschwil hat das Amt für Wald beider Basel (AfW) im Rahmen des Zonenplans Landschaft den Entwurf zur Waldgrenzenkarte Spezialzone Naturerlebnis/Naturleben „Herzogenmatten, Spezialzone Familiengärten „Langi Ägerten“ und Spezialzone Kleintiersport erstellt. Das Verfahren stützt sich auf Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0) sowie auf § 4 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998 (kWaG, SGS 570) in Verbindung mit § 10 ff. der kantonalen Waldverordnung vom 22. Dezember 1998 (kWaV, SGS 570.11). Das AfW hat zusammen mit dem für die Gemeinde Allschwil zuständigen Nachführungsgeometer die Abgrenzung im Jahre 2012 vorgenommen.

Vorliegend sollen folgende WGK des Zonenplans Landschaft in der Gemeinde Allschwil erlassen werden:

- WGK ZPL: 2 WGK 5/0 Spezialzone Naturerlebnis/Naturleben „Herzogenmatten“,
- WGK ZPL: 2 WGK 5/0 Spezialzone Familiengärten „Langi Ägerten“,
- WGK ZPL: 2 WGK 5/0 Spezialzone Kleintiersport.

#### **II. Auflageverfahren**

Die öffentliche Auflage fand vom 15. Oktober 2012 bis 13. November 2012 in der Gemeindeverwaltung Allschwil statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 41 vom 11. Oktober 2012 und im Allschwiler Wochenblatt publiziert.

#### **III. Einsprachen**

Einsprachen sind keine eingegangen.

#### IV. Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion zieht in Erwägung

a) Gemäss Art. 2 Abs. 1 WaG gilt als Wald "... jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend." Gemäss § 2 kWaG gelten folgende quantitativen Kriterien: „Eine bestockte Fläche gilt in der Regel als Wald, wenn sie eine Mindestbreite von 12 m, eine Mindestfläche von 500m<sup>2</sup> und bei Einwuchsflächen ein Mindestalter von 20 Jahren aufweist."

Die Festlegung der Waldrandlinie erfolgt gemäss § 8 kWaV nach folgenden Bestimmungen:

<sup>1</sup> Die Waldrandlinie verläuft in 3 m Abstand zur Verbindungslinie von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume oder Stöcke. Sind den äussersten Bäumen Sträucher vorgelagert, verläuft die Waldrandlinie in 60 cm Abstand zur Verbindungslinie von Stock zu Stock der äussersten Sträucher. Im Zweifelsfalle gilt die äussere der beiden Waldrandlinien.

<sup>2</sup> Besteht innerhalb des 3 m bzw. 60 cm breiten Streifens eine Abgrenzung, gilt die Abgrenzung als Waldrandlinie. Als Abgrenzung gelten insbesondere Mauern, Fahrwege, Strassen und Parzellengrenzen.

<sup>3</sup> Beidseitige Wegbestockungen oder beidseitige Uferbestockungen gelten als zusammenhängende Bestockung, wenn der Weg bzw. die offene Wasserfläche nicht breiter als 4 m ist."

Zudem konkretisieren und qualifizieren die „Richtlinien für die Waldfeststellung in beiden Basel“ (Richtlinien) vom 1. März 2003 den kantonalen Waldbegriff.

Das Verfahren stützt sich auf § 4 kWaG sowie auf die §§ 10 bis 13 kWaV. Gemäss § 10 Absatz 2 kWaV erlässt die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion die Waldgrenzenkarten. Sie entscheidet beim Erlass über die unerledigten Einsprachen.

b) Gemäss § 4 Absatz 2 kWaG hat die Einwohnergemeinde die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne, die dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG, SR 700) entsprechen, zu übertragen. Im vorliegenden Fall sind dies die Zonenvorschriften Landschaft der Gemeinde Allschwil. Die Einwohnergemeinde trägt die Vermessungskosten der Waldgrenzenkarte gemäss § 10 Absatz 3 kWaV.

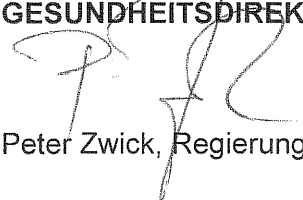
c) Mit dem Erlass der vorliegenden WGK-Teilkarte (vgl. Kapitel I) ist für die ganze Gemeinde Allschwil verbindlich festgelegt, wo Wald an Bauzonen grenzt und wo nicht. Bestockungen innerhalb der Bauzonengrenzen und der Spezialzonen mit Siedlungscharakter (Stand November 2012) und innerhalb eines 20 m breiten Streifens entlang der Bauzonengrenzen gelten jetzt und in Zukunft nicht als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.

#### V. Demgemäss wird verfügt:

://: 1. Es werden die WGK-Teilkarten Spezialzone Naturerlebnis/Naturleben „Herzogenmatten“ 2 WGK 5/0, Spezialzone Familiengärten „Langi Ägerten“ 2 WGK 5/0 und Spezialzone Kleintiersport, 2 WGK 5/0 des Zonenplans Landschaft in der Gemeinde Allschwil erlassen.

2. Zum jetzigen Zeitpunkt nicht als Wald bezeichnete Bestockungen innerhalb der Grenze von Bauzonen und Spezialzonen (Stand November 2012) und innerhalb eines 20 m breiten Streifens entlang der Grenze von Bauzonen und Spezialzonen gelten jetzt und in Zukunft nicht als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.
3. Die Einwohnergemeinde Allschwil wird angewiesen, die in diesem Verfahren festgestellten statischen Waldgrenzen in die entsprechenden Nutzungspläne zu übertragen.
4. Nachführung
  - 4.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Allschwil wird beauftragt, die entsprechende Mutation gemäss Übersichtsplan vom 26. August 2011 und der entsprechenden Teilkarten gemäss Kapitel I bezüglich des definitiven Waldgrenzenverlaufs vorzunehmen. Dem Amt für Wald beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.
  - 4.2 Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 4.1 erwähnten Arealverhältnisse im Grundbuch nachzutragen.
  - 4.3 Die Kosten des Nachführungsgeometers (Punkt 4.1) und der Bezirksschreiberei (Punkt 4.2) gehen zu Lasten der Planungsträgerin Einwohnergemeinde Allschwil.

**VOLKSWIRTSCHAFTS- UND  
GESUNDHEITSDIREKTION**

  
Peter Zwick, Regierungsrat

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen (§§ 15 und 27 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175). Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Es werden Entscheidgebühren zwischen 300 und 600 Franken erhoben. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden können Entscheidungsgebühren bis 5'000 Franken erhoben werden (§ 20a Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz; § 6 Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175.11).

- Verteiler:
- Gemeinderat Allschwil, Basler Strasse 111, 4123 Allschwil
  - Markus Lack, Revierförster, Forstrevier Allschwil / vorderes Leimental, Dorfplatz 2 / Postfach 410, 4123 Allschwil
  - Jermann Ingenieure + Geometer AG, Altenmatteweg 1, 4144 Arlesheim (Nachführungsgeometer)
  - Bezirksschreiberei Binningen, Baslerstrasse 35, 4102 Binningen
  - BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern
  - Amt für Raumplanung, 4410 Liestal (ARP)
  - Amt für Geoinformation, Liestal (AGI)
  - Bauinspektorat (BIT)
  - Amt für Wald beider Basel (2)
  - Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Versanddatum: 18.12.2011 Visum: 